

Aufsichtsbehörde BVG und Stiftungsaufsicht  
Kanton Basel-Stadt  
Dr. C. Ruggli-Wüest  
Spiegelgasse 6  
4001 Basel

Zürich, 21. März 2011

## **Stellungnahme zum Entwurf des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel**

Sehr geehrte Frau Dr. Ruggli-Wüest

Mit Schreiben vom 16. Februar 2011 haben Sie politische Parteien, Fachverbände, Behörden und Einheiten der kantonalen Verwaltung gebeten, zum vorerwähnten Staatsvertrag Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen bestens für die freundliche Einladung und lassen Ihnen nachfolgend gerne unsere Stellungnahme zukommen.

Die als Verein organisierte SwissFoundations ist ein Zusammenschluss von heute 70 Schweizer Förderstiftungen. Die einzelnen Mitgliederstiftungen verfügen alle über ein – zum Teil erhebliches – Vermögen, dessen Erträge sie zur Unterstützung von gemeinnützigen eigenen Projekten oder Projekten Dritter einsetzen. Aktuell repräsentiert SwissFoundations mit jährlichen Ausschüttungen seiner Mitglieder von über 200 Millionen rund 20% des gesamten Ausschüttungsvolumens aller Schweizer Stiftungen. SwissFoundations engagiert sich für den Wissens- und Erfahrungsaustausch, Good Governance, Professionalität und einen wirkungsvollen Einsatz von Stiftungsmitteln im Stiftungswesen.

### **Vorbemerkung**

SwissFoundations steht der angestrebten Strukturreform der beruflichen Vorsorge und damit auch der Aufsicht über die klassischen Stiftungen grundsätzlich positiv gegenüber. Dass die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft zudem beabsichtigen, ihre BVG- und Stiftungsaufsichten zusammen zu legen, wird von SwissFoundations ausdrücklich begrüsst. Beide Entwicklungen führen für klassische Stiftungen zu einigen Änderungen, Herausforderungen, aus Sicht von SwissFoundations aber auch zu Chancen.

Bezug nehmend zum vorliegenden Entwurf des Staatsvertrags lässt sich festhalten, dass vieles noch etwas vage und unbestimmt und wenig ausformuliert erscheint. So werden beispielsweise bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats weder erforderliche Fachkompetenzen erwähnt noch sind im Entwurf detaillierte Angaben zur operativen Tätigkeit, den abzudeckenden Aufgaben und Kompetenzen der neuen BVG- und Stiftungsaufsicht zu finden. Wir gehen davon aus, dass letztere im geplanten Leistungsauftrag enthalten sein werden.

Die oben erwähnten Punkte berücksichtigend und durch den Umstand, dass noch kein Entwurf des Leistungsauftrages vorliegt, werden wir uns in unserer Stellungnahmen auf einige, aus Sicht von SwissFoundations, relevante Punkte beschränken.

## § 5; Verwaltungsrat

SwissFoundations geht davon aus, dass der Verwaltungsrat über die erforderliche Fachkompetenz zur strategischen Führung einer Anstalt im Bereich der Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen verfügen wird. Neben diesen zweifelsohne zentralen Kompetenzen erachtet es SwissFoundations als äusserst wichtig, dass dieselben Kompetenzen auch in Bezug auf klassische Stiftungen im Verwaltungsrat vertreten sind.

→ SwissFoundations regt an, bei der Wahl in den Verwaltungsrat darauf zu achten, dass ein oder mehrere Mitglieder dieses Gremiums professionelle Erfahrungen und Kompetenzen betreffend Gründung und/oder Führung von gemeinnützigen Stiftungen (insbesondere von Förderstiftungen) mitbringen.

## § 17; Gebühren

SwissFoundations hat die im Bericht der beiden Kantone zur Zusammenlegung der BVG- und Stiftungsaufsichten auf Seite 8 dargestellten Kostenvergleiche verschiedener Aufsichtsbehörden mit grossem Interesse zur Kenntnis genommen. Die Zusammenlegung der beiden kantonalen Aufsichtsbehörden verspricht sowohl bezüglich Ressourcennutzung inklusive Finanzen als auch bezüglich Kompetenzerweiterung einiges an Synergiepotenzial.

Gleichzeitig führt die Umwandlung der Aufsichtsbehörden in eine unabhängige, öffentlich-rechtliche Anstalt bewiesenermassen zu Tarifierhöhungen für Gebühren und Leistungen. Die seit 2006 operative Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ZBSA geht nach Rückfrage davon aus, dass der Selbstfinanzierungsgrad der sechs, damals noch unter kantonalen Verwaltung stehenden Aufsichtsbehörden vor dem Zusammenschluss bei maximal 75% lag. Das heisst, die Gebühren und Tarife mussten bei der Verselbständigung um mindestens 25% angehoben werden.

Auf gar keinen Fall sollte die zu erwartende Tarifierhöhung prohibitiv auf Stiftungen wirken, bei Fragen und Beratungsbedarf mit der Stiftungsaufsicht Kontakt aufzunehmen.

→ SwissFoundations erachtet es als äusserst wichtig, den aufgrund der Ausgliederung der Stiftungsaufsicht in eine öffentliche-rechtliche Anstalt zu erwartenden Tarifieranstieg so klein als möglich zu halten und eine grösstmögliche Transparenz über die Zusammensetzung der Kosten zu gewährleisten. Damit kann sichergestellt werden, dass die Schwelle zur Kontaktaufnahme mit der neuen Stiftungsaufsicht beider Basel so niedrig als möglich bleibt.

## Grundsätzliches zur Aufsicht über Stiftungen

Das Schweizer Stiftungswesen verdankt seine europaweit einzigartige Stellung einem liberalen Stiftungsverständnis sowie dem hohen Vertrauen, das Politik und Gesellschaft diesem entgegen bringen. Die auf Beginn des Jahres 2006 in Kraft gesetzte Revision des schweizerischen Stiftungsrechts hat diese positive Grundhaltung bestätigt und verstärkt. Vertrauen bedeutet aber auch Verantwortung.

So ist es SwissFoundations ein grosses Anliegen, dass das bestehende, bis anhin sehr gut funktionierende System der Stiftungsaufsichten über genügend Ressourcen verfügt, diese Aufsicht

auch wirkungsorientiert wahrnehmen zu können. So moniert etwa die im 2009 von Ständerat Werner Luginbühl eingereichte Motion zur Steigerung der Attraktivität des Stiftungsstandortes zu Recht, dass inaktive, das heisst Stiftungen, die nicht zeitnah ausschütten, eine Gefahr für die Integrität des gesamten Stiftungswesens darstellen. SwissFoundations ist jedoch der Ansicht, dass für die Behebung solcher Umstände die Durchsetzung der bereits gesetzlichen Richtlinien und Bestimmungen sowie die Einführung einer gesetzlich verankerten Eingriffsbefugnis genügen. So hält beispielsweise bereits das Kreisschreiben Nr. 12 aus dem Jahr 1994 der eidgenössischen Steuerverwaltung fest, dass rein kapitalsammelnde, sogenannte „thesaurierende“, Stiftungen ihr Anrecht auf Steuerbefreiung verlieren.

- SwissFoundations regt bei der Formulierung des Leistungsauftrags eine klar definierte Eingriffsbefugnis der Stiftungsaufsicht an und unterstützt Bestrebungen die Stiftungsaufsicht mit genügend Ressourcen und Kompetenzen auszustatten, um einerseits Stiftungsmissbräuche rasch ahnden, andererseits die Entwicklung neuer Lösungsansätze im Bereich der vielen kleinen Stiftungen (Fusionen, Einbringen von selbständigen Stiftungen in Dachstiftungen etc.) vorantreiben zu können.

## Öffentlich zugängliches Stiftungsverzeichnis

Neben der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht führen bereits einige kantonale Stiftungsaufsichten ein online zugängliches Register der ihnen unterstellten gemeinnützigen Stiftungen. Diese Bemühungen werden von SwissFoundations ausdrücklich begrüsst und honoriert.

So beabsichtigt beispielsweise der Kanton Zürich in seiner Gesetzesrevision über die BVG- und Stiftungsaufsicht (Oktober 2010) neu sowohl alle Stiftungen aufzuführen (bisher basierte dieser Eintrag auf Freiwilligkeit) als auch eine elektronische Version des Verzeichnisses anzubieten. Da die zentralen Basisdaten gemeinnütziger Stiftungen bereits heute über die kantonalen Handelsregisterämter online frei zugänglich sind, könnte sich die Stiftungsaufsicht beider Basel mit einer Online-Aufschaltung eines Registers aller gemeinnütziger Stiftungen als Vorreiter eines aktiven und professionellen Stiftungsverständnisses profilieren. Weiter würde es SwissFoundations begrüssen, wenn die Stiftungsaufsicht beider Basel Hand bieten würde für den Aufbau eines nationalen Stiftungsregisters, wie ihn die WAK NR sowie der Nationalrat im Dezember 2009 gefordert haben.

- SwissFoundations begrüsst ausdrücklich die Schaffung eines kostenlosen, online zugänglichen Registers aller gemeinnützigen Stiftungen mit Sitz in den Kantonen Basel Stadt und Basel Landschaft. Weiter möchte der Verband die neu geschaffene Stiftungsaufsicht beider Basel ermuntern, sich aktiv am Aufbau eines nationalen Stiftungsregisters zu beteiligen.

## Schlußbemerkung

Aus der Sicht von SwissFoundations gibt es zum vorliegenden Entwurf des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel kaum kritische Kommentare. Die vorliegende Revision wird von SwissFoundations begrüßt und unterstützt. Trotzdem hoffen wir, dass unsere Anregungen ihren Niederschlag in der definitiven Ausformulierung des Gesetzes sowie insbesondere des Leistungsauftrages finden werden.

Für weitere Fragen und Unterstützung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Beate Eckhardt  
Geschäftsführerin SwissFoundations

Im Namen des Vorstandes von SwissFoundations:

Age Stiftung, Zürich  
AVINA STIFTUNG, Zürich  
Christoph Merian Stiftung, Basel  
Ernst Göhner Stiftung, Zug  
GEBERT RÜF STIFTUNG, Basel  
Fondation Pro Victimis, Genève  
VELUX STIFTUNG, Zürich